Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 3870.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen; so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7. Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17. Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außer-

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1853.

Außerdem:

Abfälle von Seidenkokons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);
4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem) beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metallkomposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

5) von

5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42 Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für

1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.):
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Position 5. f. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2. zu Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

   Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.
4) Die Ausnahme zu Pos. 22. e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

   Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

   aa. in Preußen:

   auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

   bb. in Sachsen:

   auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)